

anhängig machen. Auswärtige Gewerken müssen Verleger bestellen, Erben nach der Theilung um Zugewährung bitten. Was die Gewerken insgesamt als Zubuße gezahlt und nicht wieder erhalten haben, macht die Receßschuld (in recessu) aus, welche im Register (Grubenrechnung) stets besonders fortgeführt wird. Bedarf das Bergwerk keiner Zubußen mehr, sodaß die Betriebskosten durch die Einnahmen gedeckt werden, so kommt es in den Freiverbau. Vom etwaigen Ueberschuß wird zunächst der in den Zubußen enthaltene Verlag wiedererstattet und, wenn auf diese Art die ganze Receßschuld getilgt ist, wird der Reingewinn als Ausbeute vertheilt. Unabgeforderter Ueberschuß wird hinterlegt und verfällt nach erfolglosem Edictalverfahren dem Fiskus. Vom Reingewinn (in Freyberg schon vom Verlag) erhalten außerdem noch die Freifurinhaber ihren Theil. Als solcher hat der Eigenthümer der Oberfläche, wenn er nicht vier Ruxe auf seine Kosten mitbauen will, neben dem Vorrecht des Göpeltreibens und der Erzfuhren zum niedrigsten Preise, welchen Dritte verlangen, als Ersatz für die Ueberlassung von Grund und Boden zum Haldensturz, für Rauen, Steige und Wege Anspruch auf den Erbfur (Haupt-, Grundfur, Erb- oder Ackertheil), außer bei Stölln, Zwitter-, Eisenstein-, Kobalt- und Wismuthzechen, während er für andere Beschädigungen baaren Abtrag verlangen kann. Daneben sind noch — jedoch in den verschiedenen Bergamtsrevieren in verschiedener Weise — dem Landesherrn beziehentlich der Gutsherrschaft für unentgeltliche Abreichung des nöthigen Schacht- und Grubenholzes Holz- beziehentlich Kämmererfuxe, der Kirche als Vorbittegeld Kirchenfuxe, der Stadt, in welcher das Bergamt seinen Sitz hat, Stadtfuxe, und der Knappschaft Knappschaftsfuxe frei zu verbauen. Ein anderes Privilegium genießen die Bergorte und deren Einwohner durch den sogenannten Steuerbergbau. Den Besitzern steuerpflichtiger Grundstücke wurde die halbe Land- und Tranksteuer unter der Verpflichtung erlassen, das dadurch ersparte Geld in ein innerhalb der betreffenden Grundstücke gelegenes Berggebäude (das Communberggebäude) zu verbauen, über welches sie die freie Verfügung erlangen, sobald es Ueberschuß abwirft. Auch die Gewerken, Eigenlöhner und Bergarbeiter haben im Vergleich zu anderen Unterthanen Vorrechte aller Art, z. B. eigener Gerichtsstand, Unpfändbarkeit und Uneinziehbarkeit der Bergtheile, Zoll- und Geleitsfreiheit, Accisbefreiung, Moderation der Consumtionsaccise, Befreiung vom Militärdienste, von der Quatember- und Consumtionssteuer, von Jagd- und anderen Frohuden, Nachlaß an Mahlgröschensfixa, Tragen der Berguniform u. s. w. Ja sogar von den besonderen bergrechtlichen Verpflichtungen sind wieder Berggebäude beziehentlich Bergbautreibende in mannigfacher Weise ausgenommen. Diesen Rechten gegenüber ist die Verfügung der Belehnten über ihr Bergwerkseigenthum im Uebrigen äußerst beschränkt. Der Betrieb wird in technischer wie in wirthschaftlicher Beziehung in der Hauptsache von den Bergbeamten des Regalherrn geleitet, wobei die Gewerken fast nur scheinbar mitwirken. Die Schichtmeister und Factoren dürfen sie nur aus den ihnen vom Bergamte vorgeschlagenen Personen wählen, während die Steiger, Offizianten und Bergarbeiter vom Bergamte auf die verschiedenen Zechen der Revier vertheilt, angelegt und abgekehrt werden. Das ganze Grubenpersonal aber wird vom Bergamte eidlich verpflichtet und in fortwährender Controle gehalten. Die Geschworenen stellen das Bedinge und das Bergamt sorgt dafür, daß jeder sein Lohn bekommt, welches nur in